

I.000_I 5 **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg- Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde -**
Spiegelstrich 5 – grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne des Bodenseeleitbildes
Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist die Nichtaufnahme des Spiegelstrichs 5 des Plansatzes 6.2.4. LEP, der die Fortführung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Sinne des Bodenseeleitbildes und der Bodenseeagenda 21 der Internationalen Bodenseekonferenz vorsieht. Eine ähnliche Festlegung zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurde zwar in Plansatz 1.1 „Allgemeine Entwicklungsziele für die Region“ aufgenommen, diese Festlegung sieht aber nur einen Grundsatz vor. Die Überführung eines LEP Ziels in einen Grundsatz der Raumordnung ist grundsätzlich nicht möglich. Wir empfehlen daher Plansatz 1.1 G (5) in den Katalog des Plansatzes 1.2 zu übernehmen. Optional schlagen wir eine Festlegung des Plansatzes 1.1 (G 5) als Ziel der Raumordnung vor. In der Begründung zu Plansatz 1.2 wäre dann auf die Herausnahme und gesonderte Festlegung dieses Entwicklungsziels hinzuweisen.

Berücksichtigung der Anregung

Der Regionalverband stimmt der Anregung zu. Entsprechend der Empfehlung wird der Plansatz 1.1 G (5) des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 aus dem Plansatz 1.1 herausgenommen. In der Begründung zu Plansatz 1.1 wird der letzte Absatz ebenfalls entfernt.
Stattdessen wird der Plansatz 1.1. G (5) in den Plansatz 1.2 Z (2) als neuer Spiegelstrich überführt und in ein Ziel der Raumordnung umgewandelt. Zudem wird die Begründung zu PS 1.2 um das Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ergänzt.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

II.511 1 Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Nahezu alle Festlegungen in den Kapiteln des Regionalplans wirken sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung der Unternehmen in der Region Bodensee-Oberschwaben aus.

Daher nimmt die IHK entsprechend ihren Aufgaben nach IHK-Gesetz in Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft Stellung zum Regionalplan.

1. Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region Die Region Bodensee-Oberschwaben gehört zu den erfolgreichsten Regionen in Deutschland.

Regelmäßig taucht sie in verschiedenen Rankings ganz oben auf. Als IHK begrüßen wir es, dass die Region Bodensee-Oberschwaben als international agierender Wirtschaftsraum gestärkt und weiter entwickelt werden soll, siehe G (1). Als Tourismusdestination werden deutsche Regionen immer beliebter, so auch die Bodenseeregion. Auch der Tourismus unterliegt dabei dem (internationalen) Wettbewerb und den Nachfrageveränderungen der Kunden.

Deshalb wird die Tourismusregion anhaltend und nachhaltig verbessert, bzw. verändert werden müssen. Wenn im G (1) steht, die Attraktivität sei - soweit notwendig - zu verbessern, stellt das Verbesserungen bzw. Anpassungen unnötig in Frage. Zudem stellt sich die Frage nach einer Bewertung, was denn notwendig sei. Änderungen z.B. der Tourismusinfrastruktur unterliegen den üblichen gesetzlichen Genehmigungsverfahren oder politischen Prozessen. Wir bitten Sie deshalb die Worte „und soweit notwendig“ im Text des G (1) zu streichen. Nach unserem Verständnis ist der Tourismus einer unserer wichtigen Wirtschaftszweige und damit Teil der Wirtschaft. Insofern könnte alternativ der gesamte Halbsatz entfallen.

keine Berücksichtigung der Anregung

Die Formulierung „und soweit notwendig“ wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass eine weitere Verbesserung der Attraktivität der Region Bodensee-Oberschwaben als Tourismusregion nicht ohne Rücksichtnahme auf andere Belange (Schutz der Naturgüter und der Umwelt, Vermeidung eines Over-Tourism) erfolgen kann. Aus Sicht des Regionalverbands ist die touristische Infrastruktur in der Region Bodensee-Oberschwaben bereits heute sehr gut ausgebaut und besitzt eine sehr hohe Attraktivität. Ein weiterer Ausbau der touristischen Infrastruktur soll daher nur im angemessenen Umfang unter Berücksichtigung anderer Belange erfolgen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.

II.801 4 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.

Regionalplan-Entwurf im Wortlaut:

„Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten“, Grundsätze der Raumordnung, Allgemeine Entwicklungsziele für die Region, Pkt.1.1. (3).

Stellungnahme:

Das 'ausgewogene Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem' wird von uns in Frage gestellt. Dies beruht auf einer einfachen Überlegung: Von welcher Dimension der Nachhaltigkeit werden im vorliegenden Planentwurf Flächen weggenommen, welcher Dimension werden sie zugeschlagen? Der Umweltbericht als Ganzes zeigt, dass alle neu beplanten Flächen der ökologischen Dimension entzogen werden. Es wird zwar darauf geachtet, dass der direkte Schaden für ökologische Schutzgüter möglichst gering ausfällt. Aber die Balance verschiebt sich von der Ökologie weg und hin zu Ökonomie und Sozialem. Und dies in einer Zeit, in der wir weltweit und am Bodensee von drei sich überlagernden ökologischen Krisen bedroht sind, bei denen nicht wider gut zu machende Schäden drohen: der Klimawandel, der Verlust an Biodiversität und der Verlust fruchtbarer Böden. In dieser Situation ist das 'Weiter so' dieses Regionalplan- Entwurfs kein verantwortungsvolles Handeln der Entscheidungsträger.

Kenntnisnahme

Das Konzept der Nachhaltigkeit ist aus Ansicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 umfassend berücksichtigt. In PS 1.1 ist das Konzept der Nachhaltigkeit für die gesamte Region ausgewogen aufgearbeitet worden. So heißt es unter anderem in PS 1.1 G (3): „Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen, wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen, größere zusammenhängende Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.“

In PS 1.2 sind die besonderen Entwicklungsziele einer nachhaltigen Entwicklung des Bodenseeraums abgehandelt.

Die Kapitel 2, 3 und 4 konkretisieren das Konzept der Nachhaltigkeit. Die Plansätze dieser Kapitel werden im Rahmen der derzeit stattfindenden Bearbeitung der Anregungen aus dem ersten Anhörungsverfahren umfassend überprüft und gegebenenfalls mit Hinblick auf das Konzept der Nachhaltigkeit optimiert.

Zahlreiche Festlegungen im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 berücksichtigen das Konzept der Nachhaltigkeit mit allen Dimensionen, beispielsweise zielt PS 2.4.0 auf eine Verringerung der Flächenneuanspruchnahme und der verkehrlich bedingten Belastungen bei der Siedlungsentwicklung ab.

Durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur in Kapitel 3 des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 werden umfangreiche Flächen vor Bebauung geschützt und somit die ökologische Dimension des Konzepts der Nachhaltigkeit umfassend berücksichtigt. Nach Kap. 6 des Umweltberichts zum Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 waren im Regionalplan 1996 55,6% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. Im Anhörungsentwurf Regionalplan 2019 sind 56,8% der Regionsfläche durch die Festlegungen zur Regionalen Freiraumstruktur planungsrechtlich gesichert. In bestimmten Fällen hat die Neubewertung der verschiedenen Belange dazu geführt, dass einzelne

Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur zurückgenommen wurden; in anderen Fällen wurden bislang nicht durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur überlagerte Flächen neu planungsrechtlich gesichert. Insgesamt ist die durch Festlegungen der Regionalen Freiraumstruktur des Anhörungsentwurfs Regionalplan 2019 planungsrechtlich gesicherte Fläche gegenüber dem Regionalplan 1996 jedoch leicht angestiegen. Auch im Kapitel 4 (Verkehr) ist das Konzept der Nachhaltigkeit enthalten: So soll nach PS 4.1.0 G (1) die Flächenneuanspruchnahme für Verkehrszwecke minimiert werden, nach PS 4.1.0 G (2) und PS 4.1.0 G (3) soll eine umweltverträgliche Mobilität gefördert werden und nach PS 4.1.0 G (5) soll der Erhalt des Bestandsnetzes Vorrang vor einem Ausbau der Verkehrswege haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass es nach §11 Abs. 3 LplG und nach §8 Abs. 5 ROG Aufgabe der Regionalplanung ist, Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur einer Region zu treffen. Diese Festlegungen sind aus Sicht des Regionalverbands im Anhörungsentwurf 2019 Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewogen und unter Berücksichtigung aller Aspekte der Nachhaltigkeit aufgearbeitet worden. Die im Plansatz 1.1 des Anhörungsentwurfs 2019 enthaltenen Grundsätze werden durch die nachfolgenden Plansätze in angemessener Weise ausgeformt und konkretisiert. Dadurch wird auch der Nachhaltigkeitsstrategie Baden-Württemberg angemessen Rechnung getragen.

Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt.